Anlage

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Rhein-Sieg-Kreis
z.Hd. Herrn Kerper
Postfach 1551
53705 Siegburg

über die BezReg Köln

6 1 14

2/4.

Aktenzeichen:
234 – 0715.0
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 8618-3376
Telefax 0211 8618-3372
Frank.stollmann@mgepa.nrw.de

28. März 2014

Rettungsgesetz NRW / EU-Bereichsausnahme
Ihre E-mail v. 26.02.2014/Schreiben v. 25.02.2014

Sehr geehrter Herr Kerper,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage zum Thema „Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen und Umsetzung der Bereichsausnahme für den Rettungsdienst".

Die rechtliche Einschätzung im Erlass vom 21. August 2013 entspricht weiterhin der Rechtslage nach den geltenden europa- und bundesrechtlichen Vorgaben. Die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen unterliegt aktuell – bei Überschreiten der Schwellenwerte – der förmlichen Ausschreibungspflicht nach den zitierten Rechtsvorgaben.

In Ihrem Schreiben haben sie zudem Bezug auf die Auffassung genommen, die europarechtliche Bereichsausnahme für den Rettungsdienst könne nach Inkrafttreten innerhalb der Bundesrepublik

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

durch die Länder unmittelbar in ihre Rettungsgesetzgebung übernommen werden (u.a. das von Ihnen zitierte Schriftstück des LKT NRW). Einer vorausgehenden Umsetzung der Richtlinien in das allgemeine Wettbewerbs- und Vergaberecht des Bundes bedürfe es nicht, da den Ländern die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Rettungsdienstes zukomme. Diese müsse alle Bereiche des Rettungsdienstes und seiner Organisation/Durchführung umfassen. Würde die Regelung der Auftragsvergabe, die auf die Durchführung wesentlichen Einfluss hat, wegen dessen Regelungskompetenz im Bereich der Wirtschaft dem Bund überlassen werden, würde die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Rettungswesens an einem entscheidenden Punkt „entkernt".

Diese Auffassung begegnet m.E. erheblichen Bedenken.

Zwar ist zuzugeben, dass den Ländern die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Rettungswesen zusteht. Als Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr und der Gesundheitsfürsorge gehört der Rettungsdienst zur Gesetzgebungskompetenz und zur Verwaltungszuständigkeit der Länder (Art. 30, 70, 83 GG). Dazu gehören u.a. Fragen der Aufgabenzuweisung, der Trägerschaft, Organisation, der Einrichtungen des Rettungsdienstes, Finanzierung u.ä.

Damit ist aber bezogen auf die hier relevante Fragestellung nur die organisatorische Grundentscheidung verbunden, ob der Träger des Rettungsdienstes sich zur Aufgabenerfüllung der Hilfe und Mitwirkung externer Personen oder Institutionen bedienen darf. Derartige Regelungen kann der Landesgesetzgeber ebenso treffen wie etwa Auswahlkriterien, die sich auf eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung erstrecken und nicht schon bundesgesetzlich vorgegeben sind. Demgegenüber sind hinsichtlich der konkreten Form und des

Verfahrens der Einbeziehung die gegebenenfalls bestehenden höherrangigen Vorgaben des Bundesrechts zu beachten. Dies sieht unter bestimmten Voraussetzungen und nach Maßgabe von Schwellenwerten eine förmliche Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen vor.

Die bundesgesetzlichen Regelungen gründen auf den verfassungsrechtlichen Kompetenznormen für vergaberechtliche Regelungen: Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („das gerichtliche Verfahren"), Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG („Recht der Wirtschaft") sowie Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 GG („die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung") i.V. mit Art. 72 GG sehen insoweit eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern vor. Dies führt zu einer Sperrwirkung im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, d.h. die Länder haben die Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung nur „solange und soweit" der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Dies hat aber zur Folge, dass die bisherigen vergaberechtlichen Regelungen des Bundes bis zur Umsetzung der Richtlinien grundsätzlich fortgelten, so dass die Länder m.E. nicht von den bundesrechtlichen Regelungen abweichen können. Anderenfalls käme es zu der grotesken Konsequenz, dass das Landesrecht eine Bereichsausnahme vorsehen würde, während das geltende Bundesrecht weiterhin eine unbedingte Verpflichtung zur förmlichen Ausschreibung vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Stollmann)